

ALTA FIDES AG

AKTIENGESELLSCHAFT FÜR GRUNDVERMÖGEN

– ISIN DE 000A0B7EZ7 (WKN A0B7EZ) –

Wir laden unsere Aktionäre ein zur
Ordentlichen Hauptversammlung
der ALTA FIDES Aktiengesellschaft für Grundvermögen
mit Sitz in Stuttgart

am Dienstag, den 23. Juni 2009, um 10:00 Uhr im Maritim Hotel Stuttgart, Seidenstraße 34,
70174 Stuttgart, Salon Köln.

A.

Tagesordnung

- 1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des gebilligten Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2008, der Lageberichte der Gesellschaft und des Konzerns für das Geschäftsjahr 2008, des Berichts des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2008 sowie des erläuternden Berichts des Vorstands zu den Angaben nach §§ 289 Abs. 4, 315 Abs. 4 HGB**

Die vorgenannten Unterlagen liegen in den Geschäftsräumen am Sitz der Gesellschaft in 70173 Stuttgart, Königstraße 10c sowie in den Geschäftsräumen der Gesellschaft in 04107 Leipzig, Schwägrichenstraße 11 zur Einsicht der Aktionäre aus und stehen auf der Internetseite unter http://www.altafides.de/sites/ir_hauptversammlung.html zur Verfügung. Auf Verlangen wird jedem Aktionär kostenlos und unverzüglich eine Abschrift dieser Unterlagen zugesandt.

- 2. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands für das Geschäftsjahr 2008**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Vorstands (einschließlich der ausgeschiedenen Vorstandsmitglieder) für das Geschäftsjahr 2008 Entlastung zu erteilen.

3. Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2008

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrats (einschließlich der ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitglieder) für das Geschäftsjahr 2008 Entlastung zu erteilen.

4. Beschlussfassung über die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2008 nach § 16 Abs. 2 der Satzung in der Fassung vom 1. August 2008

Gemäß der Regelung in § 16 Abs. 2 der Satzung in der Fassung vom 1. August 2008, die erst mit Wirkung zum 26. Januar 2009 geändert wurde und daher für das Geschäftsjahr 2008 insoweit weiter relevant ist, kann die Hauptversammlung eine feste Vergütung für jedes Mitglied des Aufsichtsrats beschließen.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, den ehemaligen Mitgliedern des Aufsichtsrats Herrn Prof. Dr. Willi Alda, Frau Natalie Wagner und Herrn Karl-Georg Wentz für das Geschäftsjahr 2008 eine pauschale Vergütung in Höhe von jeweils EUR 10.000,00 sowie dem amtierenden Aufsichtsratsvorsitzenden Herrn Daniel Schoch für das Geschäftsjahr 2008 eine pauschale Vergütung in Höhe von EUR 20.000,00 (jeweils zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer, sofern relevant) zu gewähren.

5. Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2009

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Frankfurt am Main, zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2009 zu bestellen.

6. Beschlussfassungen über Satzungsänderungen

Die von Vorstand und Aufsichtsrat nachfolgend vorgeschlagenen Änderungen der Satzung betreffen die Sitzverlegung der Gesellschaft nach Frankfurt am Main, die Änderung der Firma der Gesellschaft in „YOUNIQ AG“ sowie die Anpassungen im Hinblick auf das geplante Gesetz zur Umsetzung der Aktionärsrechterichtlinie (ARUG).

a) Änderung der Firma der Gesellschaft

Vorstand und Aufsichtsrat der Gesellschaft schlagen vor, die folgende Satzungsänderung zu beschließen:

§ 1 Abs. 1 der Satzung wird geändert und wie folgt neu gefasst:

"Die Gesellschaft führt die Firma

YOUNIQ AG."

b) Sitzverlegung von Stuttgart nach Frankfurt am Main

Vorstand und Aufsichtsrat der Gesellschaft schlagen vor, die folgende Satzungsänderung zu beschließen:

§ 1 Abs. 2 der Satzung wird geändert und wie folgt neu gefasst:

"Sie hat ihren Sitz in Frankfurt am Main."

c) Vorratsbeschluss zum geplanten Gesetz zur Umsetzung der Aktionärsrechterichtlinie (ARUG)

Der Regierungsentwurf des Gesetzes zur Umsetzung der Aktionärsrechterichtlinie (ARUG), Bundestags-Drucksache 16/11642, sieht unter anderem Änderungen des Aktiengesetzes betreffend die Berechnung der Einberufungs- und Anmeldefristen sowie die Erteilung von Stimmrechtsvollmachten vor. Die Neuregelungen werden voraussichtlich noch im Jahr 2009 in Kraft treten. Vorstand und Aufsichtsrat der Gesellschaft schlagen daher vor, die folgenden Satzungsänderungen zu beschließen:

aa) § 19 Abs. 1 der Satzung wird geändert und wie folgt neu gefasst:

"Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich vor der Hauptversammlung in deutscher oder englischer Sprache in Textform angemeldet und der Gesellschaft ihren Anteilsbesitz nachgewiesen haben. Die Anmeldung und der Nachweis der Berechtigung müssen der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung zugehen, wobei weder der Tag des Zugangs noch der Tag der Hauptversammlung mitzurechnen ist. Der Anteilsbesitz ist durch eine von dem depotführenden Institut in Textform in deutscher oder englischer Sprache erstellte Bestätigung nachzuweisen. Der Nachweis hat sich auf den im Gesetz hierfür vorgesehenen Zeitpunkt zu beziehen."

bb) § 19 Abs. 2 der Satzung wird gestrichen. Der bisherige Absatz 3 des § 19 der Satzung wird zum neuen Absatz 2 des § 19 der Satzung.

cc) § 20 Abs. 3 der Satzung wird geändert und wie folgt neu gefasst:

"Das Stimmrecht kann durch einen Bevollmächtigten ausgeübt werden. Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen, soweit § 135 AktG nichts anderes bestimmt, der Textform (§ 126b BGB). Der Nachweis der Vollmacht kann der Gesellschaft auf einem vom Vorstand näher zu bestimmenden Weg der elektronischen Kommunikation übermittelt werden. Die Einzelheiten sind mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt zu machen."

Der Vorstand wird angewiesen,

- die Satzungsänderung der vorstehenden Ziffer aa) nur und erst dann zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden, wenn die Regelungen des § 123 Abs. 2 und 3 Aktiengesetz,

- die Satzungsänderung der vorstehenden Ziffer bb) nur und erst dann zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden, wenn die Regelungen des § 121 Abs. 7 Sätze 2 und 3 Aktiengesetz bzw.
- die Satzungsänderung der vorstehenden Ziffer cc) nur und erst dann zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden, wenn die Regelungen des § 134 Abs. 3 Sätze 3 und 4 Aktiengesetz

in der Fassung des Regierungsentwurfs des ARUG, Bundestags-Drucksache 16/11642, unverändert in Kraft getreten sind.

7. Wahlen zum Aufsichtsrat

Mit Beschluss der außerordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft vom 19. Dezember 2009 wurden die derzeit amtierenden Mitglieder des Aufsichtsrats jeweils für den Rest der Amtszeit der damals ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitglieder gewählt. Die Amtszeit der derzeit noch amtierenden Aufsichtsratsmitglieder endet mit dieser ordentlichen Hauptversammlung, die über die Entlastung der Aufsichtsratsmitglieder für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit der ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitglieder beschließt.

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft setzt sich gemäß §§ 95 Satz 1, 96 Abs. 1, 6. Fall Aktiengesetz in Verbindung mit § 9 Abs. 1 der Satzung aus drei Mitgliedern zusammen. Daher ist die Wahl sämtlicher drei Aufsichtsratsmitglieder erforderlich.

Entsprechend § 9 Abs. 3 Satz 1 der Satzung soll die Hauptversammlung im Wege der Einzelabstimmung über die Wahlen zum Aufsichtsrat entscheiden. Die Hauptversammlung ist an die folgenden Wahlvorschläge nicht gebunden.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die folgenden Personen jeweils mit Wirkung ab Beendigung dieser Hauptversammlung bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2013 beschließt, in den Aufsichtsrat zu wählen:

- a) Herrn Daniel Schoch, Betriebswirt, Mitglied des Vorstands der CORESTATE CAPITAL AG, Stuttgart.

Es bestehen folgende Mitgliedschaften von Herrn Schoch in gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten oder vergleichbaren in- oder ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen:

- Roth & Rau Aktiengesellschaft, Hohenstein-Ernstthal,
- CAMPUS REAL ESTATE AG, Stuttgart,
- PROPECTO AG, Stuttgart.

Gemäß Ziffer 5.4.3 Satz 3 des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 6. Juni 2008 wird darauf hingewiesen, dass Herr Daniel Schoch im Falle seiner Wahl in den Aufsichtsrat als Kandidat für den Aufsichtsratsvorsitz vorgeschlagen werden soll.

- b) Herrn Matthias Sprenger, Managing Director der SECHEP INVESTMENTS HOLDING S.à r.l., Luxemburg Stadt (Luxemburg).

Es bestehen folgende Mitgliedschaften von Herrn Sprenger in gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten oder vergleichbaren in- oder ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen:

- CAMPUS REAL ESTATE AG, Stuttgart,
- PROPECTO AG, Stuttgart.

- c) Herrn Martin Hitzer, Rechtsanwalt bei Freshfields Bruckhaus Deringer LLP, Düsseldorf.

Es bestehen folgende Mitgliedschaften von Herrn Hitzer in gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten oder vergleichbaren in- oder ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen:

- CAMPUS REAL ESTATE AG, Stuttgart,
- Fette GmbH, Schwarzenbek.

8. Beschlussfassungen über die Zustimmung zu Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträgen

- a) **Beschlussfassung über die Zustimmung zu einem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag mit der PF St.-Annen-Strasse GmbH**

Die PF St.-Annen-Strasse GmbH mit Sitz in Leipzig und die ALTA FIDES Aktiengesellschaft für Grundvermögen beabsichtigen, einen im paraphierten Entwurf vorliegenden Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag abzuschließen. Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Hauptversammlung der ALTA FIDES Aktiengesellschaft für Grundvermögen als herrschendes Unternehmen. Ferner bedarf der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zu seiner Wirksamkeit noch der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der PF St.-Annen-Strasse GmbH als abhängiges Unternehmen sowie der Eintragung seines Bestehens in das Handelsregister der PF St.-Annen-Strasse GmbH.

Der paraphierte Vertragsentwurf hat folgenden Wortlaut:

"Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag

zwischen

ALTA FIDES Aktiengesellschaft für Grundvermögen

mit dem Sitz in Stuttgart

- nachstehend "Muttergesellschaft" genannt -

und

PF St.-Annen-Strasse GmbH

mit dem Sitz in Leipzig

- nachstehend "Tochtergesellschaft" genannt -

§ 1

Leitung der Tochtergesellschaft

- (1) Die Tochtergesellschaft unterstellt ihre Leitung der Muttergesellschaft.
- (2) Die Muttergesellschaft ist berechtigt, den Geschäftsführern der Tochtergesellschaft hinsichtlich ihrer Geschäftsführung - soweit gesetzlich zulässig - beliebige Weisungen zu erteilen. Die Geschäftsführer der Tochtergesellschaft sind verpflichtet, diese Weisungen zu befolgen. Die Muttergesellschaft kann den Geschäftsführern der Tochtergesellschaft nicht die Weisung erteilen, diesen Vertrag zu ändern, aufrechtzuerhalten oder zu beenden.
- (3) Die Muttergesellschaft kann jederzeit die Bücher und Schriften der Tochtergesellschaft einsehen und Auskünfte über die geschäftlichen Angelegenheiten der Tochtergesellschaft verlangen.

§ 2

Gewinnabführung und Verlustübernahme

- (1) Die Tochtergesellschaft ist verpflichtet, ihren gesamten Gewinn an die Muttergesellschaft abzuführen. Als Gewinn gilt der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, der
 - a) um einen Verlustvortrag aus dem Vorjahr und um den Betrag, der in die gesetzliche Rücklage einzustellen ist, vermindert ist;
 - b) um die Beträge, die den während der Dauer dieses Vertrages gebildeten anderen Gewinnrücklagen im Sinne des § 302 Aktiengesetz entnommen wurden, erhöht ist.
- (2) Die Tochtergesellschaft darf Beträge nur insoweit in andere Gewinnrücklagen im Sinne des § 302 Aktiengesetz einstellen, als dies bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Den anderen Gewinnrücklagen im Sinne des § 302 Aktiengesetz dürfen nur insoweit Beträge entnommen und als Gewinn abgeführt werden, als die Beträge während der Vertragsdauer in die anderen Gewinnrücklagen im Sinne des § 302 Aktiengesetz eingestellt worden sind.
- (3) Die Muttergesellschaft ist verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen im Sinne des § 302 Aktiengesetz Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind. Im Übrigen findet § 302 Aktiengesetz in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.
- (4) Die Abrechnung über die abzuführenden Gewinne und zu übernehmenden Verluste hat jeweils vor der Feststellung des Jahresabschlusses der Tochtergesellschaft zu erfolgen. Diese Abrechnung ist in dem Jahresabschluss der Tochtergesellschaft zu berücksichtigen.

§ 3

Vertragsdauer, Kündigung

- (1) *Dieser Vertrag wird in Bezug auf die Regelungen zur Unterstellung der Leitung und zum Weisungsrecht mit seiner Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der Tochtergesellschaft wirksam und gilt - mit Ausnahme der Regelungen zur Unterstellung der Leitung und zum Weisungsrecht - rückwirkend erstmals für das Geschäftsjahr der Tochtergesellschaft, das am 31. Dezember 2009 endet, frühestens jedoch für das Geschäftsjahr, in dem dieser Vertrag in das Handelsregister eingetragen wird.*
- (2) *Der Vertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er hat eine Mindestlaufzeit von fünf Jahren. Er kann erstmals zum 31. Dezember des Jahres gekündigt werden, in dem die Mindestlaufzeit endet, voraussichtlich also zum 31. Dezember 2014. Danach kann der Vertrag zu jedem folgenden Kalenderjahresende gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt sechs Monate.*
- (3) *Das Recht zur vorzeitigen Kündigung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes bleibt unberührt. Als wichtiger Grund gilt auch eine Veräußerung der Gesellschaftsanteile oder der Beteiligungsmehrheit an der Tochtergesellschaft, gleichgültig ob diese auf das Ende oder im Laufe eines Geschäftsjahres der Tochtergesellschaft erfolgt.*
- (4) *Die Kündigung bedarf in jedem Fall der Schriftform.*

§ 4

Schlussbestimmungen

- (1) *Die Wirksamkeit dieses Vertrages steht unter der aufschiebenden Bedingung der Zustimmung der Hauptversammlung der Muttergesellschaft und der Gesellschafterversammlung der Tochtergesellschaft.*
- (2) *Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.*
- (3) *Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des übrigen Vertragsinhalts nicht berührt. Die weggefallene Bestimmung ist durch eine Regelung zu ersetzen, die der weggefallenen Bestimmung möglichst nahe kommt."*

In einem gemeinsamen schriftlichen Bericht des Vorstands der ALTA FIDES Aktiengesellschaft für Grundvermögen und des Geschäftsführers der PF St.-Annen-Strasse GmbH haben diese den beabsichtigten Abschluss des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages und den Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag im Einzelnen rechtlich und wirtschaftlich erläutert und begründet (§ 293a Aktiengesetz in entsprechender Anwendung).

Derzeit hält die ALTA FIDES Aktiengesellschaft für Grundvermögen 100 % des Grundkapitals der PROFACTO AG, die ihrerseits 100 % des Stammkapitals der PF St.-Annen-Strasse GmbH hält. Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen der ALTA FIDES Aktiengesellschaft für

Grundvermögen und der PF St.-Annen-Strasse GmbH soll nur und erst dann abgeschlossen werden, wenn zuvor die PROPECTO AG im Wege der Aufnahme durch Übertragung des Vermögens der PROPECTO AG (übertragender Rechtsträger) als Ganzes auf die PF St.-Annen-Strasse GmbH (übernehmender Rechtsträger) nach den Regelungen der §§ 2, 46 ff. Umwandlungsgesetz verschmolzen worden ist. Zum Zeitpunkt, in dem der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag mit der PF St.-Annen-Strasse GmbH abgeschlossen wird, wird die ALTA FIDES Aktiengesellschaft für Grundvermögen daher alleinige Gesellschafterin der PF St.-Annen-Strasse GmbH sein, so dass von der ALTA FIDES Aktiengesellschaft für Grundvermögen mangels außenstehender Gesellschafter weder Ausgleichszahlungen noch Abfindungen gemäß §§ 304, 305 Aktiengesetz in entsprechender Anwendung zu gewähren sind. Eine Prüfung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages mit der PF St.-Annen-Strasse GmbH nach § 293b Aktiengesetz in entsprechender Anwendung ist somit nicht erforderlich.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

Dem im paraphierten Entwurf vorliegenden Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen der ALTA FIDES Aktiengesellschaft für Grundvermögen als herrschendes Unternehmen und der PF St.-Annen-Strasse GmbH, Leipzig, als abhängiges Unternehmen wird zugestimmt. Der Vorstand wird angewiesen, den im paraphierten Entwurf vorliegenden Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag nur und erst dann abzuschließen, wenn die PROPECTO AG im Wege der Aufnahme durch Übertragung des Vermögens der PROPECTO AG (übertragender Rechtsträger) als Ganzes auf die PF St.-Annen-Strasse GmbH (übernehmender Rechtsträger) nach den Regelungen der §§ 2, 46 ff. Umwandlungsgesetz verschmolzen worden ist.

b) Beschlussfassung über die Zustimmung zu einem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag mit der CAMPUS REAL ESTATE AG

Die CAMPUS REAL ESTATE AG mit Sitz in Stuttgart als abhängiges Unternehmen und die ALTA FIDES Aktiengesellschaft für Grundvermögen als herrschendes Unternehmen haben am 11. Mai 2009 einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag abgeschlossen. Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Hauptversammlung der ALTA FIDES Aktiengesellschaft für Grundvermögen. Ferner bedarf der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zu seiner Wirksamkeit noch der Zustimmung der Hauptversammlung der CAMPUS REAL ESTATE AG sowie der Eintragung seines Bestehens in das Handelsregister der CAMPUS REAL ESTATE AG.

Der Vertrag hat folgenden Wortlaut:

Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag

zwischen

***ALTA FIDES Aktiengesellschaft für Grundvermögen
mit dem Sitz in Stuttgart
- nachstehend "Muttermgesellschaft" genannt -***

und

CAMPUS REAL ESTATE Aktiengesellschaft
mit dem Sitz in Stuttgart
- nachstehend "Tochtergesellschaft" genannt -

- - - - -

§ 1

Leitung der Tochtergesellschaft

- (1) Die Tochtergesellschaft unterstellt ihre Leitung der Muttergesellschaft.
- (2) Die Muttergesellschaft ist berechtigt, dem Vorstand der Tochtergesellschaft hinsichtlich seiner Geschäftsführung - soweit gesetzlich zulässig - beliebige Weisungen zu erteilen. Der Vorstand der Tochtergesellschaft ist verpflichtet, diese Weisungen zu befolgen. Die Muttergesellschaft kann dem Vorstand der Tochtergesellschaft nicht die Weisung erteilen, diesen Vertrag zu ändern, aufrechtzuerhalten oder zu beenden.
- (3) Die Muttergesellschaft kann jederzeit die Bücher und Schriften der Tochtergesellschaft einsehen und Auskünfte über die geschäftlichen Angelegenheiten der Tochtergesellschaft verlangen.

§ 2

Gewinnabführung und Verlustübernahme

- (1) Die Tochtergesellschaft ist verpflichtet, ihren gesamten Gewinn an die Muttergesellschaft abzuführen. Als Gewinn gilt der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, der
 - a) um einen Verlustvortrag aus dem Vorjahr und um den Betrag, der in die gesetzliche Rücklage einzustellen ist, vermindert ist;
 - b) um die Beträge, die den während der Dauer dieses Vertrages gebildeten anderen Gewinnrücklagen im Sinne des § 302 Aktiengesetz entnommen wurden, erhöht ist.
- (2) Die Tochtergesellschaft darf Beträge nur insoweit in andere Gewinnrücklagen im Sinne des § 302 Aktiengesetz einstellen, als dies bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Den anderen Gewinnrücklagen im Sinne des § 302 Aktiengesetz dürfen nur insoweit Beträge entnommen und als Gewinn abgeführt werden, als die Beträge während der Vertragsdauer in die anderen Gewinnrücklagen im Sinne des § 302 Aktiengesetz eingestellt worden sind.
- (3) Die Muttergesellschaft ist verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen im Sinne des § 302 Aktiengesetz Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind. Im Übrigen findet § 302 Aktiengesetz in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.

- (4) Die Abrechnung über die abzuführenden Gewinne und zu übernehmenden Verluste hat jeweils vor der Feststellung des Jahresabschlusses der Tochtergesellschaft zu erfolgen. Diese Abrechnung ist in dem Jahresabschluss der Tochtergesellschaft zu berücksichtigen.

§ 3

Vertragsdauer, Kündigung

- (1) Dieser Vertrag wird in Bezug auf die Regelungen zur Unterstellung der Leitung und zum Weisungsrecht mit seiner Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der Tochtergesellschaft wirksam und gilt - mit Ausnahme der Regelungen zur Unterstellung der Leitung und zum Weisungsrecht - rückwirkend erstmals für das Geschäftsjahr der Tochtergesellschaft, das am 31. Dezember 2009 endet, frühestens jedoch für das Geschäftsjahr, in dem dieser Vertrag in das Handelsregister eingetragen wird.
- (2) Der Vertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er hat eine Mindestlaufzeit von fünf Jahren. Er kann erstmals zum 31. Dezember des Jahres gekündigt werden, in dem die Mindestlaufzeit endet, voraussichtlich also zum 31. Dezember 2014. Danach kann der Vertrag zu jedem folgenden Kalenderjahresende gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt sechs Monate.
- (3) Das Recht zur vorzeitigen Kündigung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes bleibt unberührt. Als wichtiger Grund gilt auch eine Veräußerung der Gesellschaftsanteile oder der Beteiligungsmehrheit an der Tochtergesellschaft, gleichgültig ob diese auf das Ende oder im Laufe eines Geschäftsjahres der Tochtergesellschaft erfolgt.
- (4) Die Kündigung bedarf in jedem Fall der Schriftform.

§ 4

Schlussbestimmungen

- (1) Die Wirksamkeit dieses Vertrages steht unter der aufschiebenden Bedingung der Zustimmung der Hauptversammlung der Muttergesellschaft und der Hauptversammlung der Tochtergesellschaft.
- (2) Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des übrigen Vertragsinhalts nicht berührt. Die weggefallene Bestimmung ist durch eine Regelung zu ersetzen, die der weggefallenen Bestimmung möglichst nahe kommt.

In einem gemeinsamen schriftlichen Bericht des Vorstands der ALTA FIDES Aktiengesellschaft für Grundvermögen und des Vorstands der CAMPUS REAL ESTATE AG haben diese den Abschluss des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages und den Beherrschungs- und

Gewinnabführungsvertrag im Einzelnen rechtlich und wirtschaftlich erläutert und begründet (§ 293a Aktiengesetz).

Derzeit halten die ALTA FIDES Aktiengesellschaft für Grundvermögen 94,9 % und die AF ATHENA GmbH & Co. KG 5,1% des Grundkapitals der CAMPUS REAL ESTATE AG. Die ALTA FIDES Aktiengesellschaft für Grundvermögen und die AF ATHENA GmbH & Co. KG haben jeweils ausdrücklich auf Ausgleichszahlung und Abfindung gemäß §§ 304, 305 Aktiengesetz verzichtet. Eine Prüfung dieses Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages gemäß § 293b Aktiengesetz war gleichwohl erforderlich, da sich nicht alle Anteile der CAMPUS REAL ESTATE AG in der Hand der ALTA FIDES Aktiengesellschaft für Grundvermögen befanden bzw. befinden.

Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag wurde durch die Ernst & Young Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Stuttgart, geprüft, die das Landgericht Stuttgart auf gemeinsamen Antrag des Vorstands der ALTA FIDES Aktiengesellschaft für Grundvermögen und des Vorstands der CAMPUS REAL ESTATE AG als sachverständigen Prüfer (Vertragsprüfer) ausgewählt und bestellt hat.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

Dem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen der ALTA FIDES Aktiengesellschaft für Grundvermögen als herrschendes Unternehmen und der CAMPUS REAL ESTATE AG, Stuttgart, als abhängiges Unternehmen vom 11. Mai 2009 wird zugestimmt.

Hinweis zu Tagesordnungspunkt 8:

Die folgenden Unterlagen liegen am Sitz der Gesellschaft in 70173 Stuttgart, Königstraße 10c und in den Geschäftsräumen der Gesellschaft in 04107 Leipzig, Schwägrichenstraße 11 sowie während der Hauptversammlung zur Einsichtnahme der Aktionäre aus:

1. der im paraphierten Entwurf vorliegende Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen der ALTA FIDES Aktiengesellschaft für Grundvermögen und der PF St.-Annen-Strasse GmbH,
2. die Jahresabschlüsse und Lageberichte sowie Konzernabschlüsse und Konzernlageberichte der ALTA FIDES Aktiengesellschaft für Grundvermögen für die Geschäftsjahre 2006, 2007 und 2008,
3. die Jahresabschlüsse der PF St.-Annen-Strasse GmbH für das Rumpfgeschäftsjahr 2007 und das Geschäftsjahr 2008,
4. der nach § 293a Aktiengesetz in entsprechender Anwendung erstattete gemeinsame Bericht des Vorstands der ALTA FIDES Aktiengesellschaft für Grundvermögen und der Geschäftsführung der PF St.-Annen-Strasse GmbH über den Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen der ALTA FIDES Aktiengesellschaft für Grundvermögen und der PF St.-Annen-Strasse GmbH vom 11. Mai 2009;
5. der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen der ALTA FIDES Aktiengesellschaft für Grundvermögen und der CAMPUS REAL ESTATE AG vom 11. Mai 2009,
6. die Jahresabschlüsse der CAMPUS REAL ESTATE AG für das Rumpfgeschäftsjahr 2007 und das Geschäftsjahr 2008,
7. der nach § 293a Aktiengesetz erstattete gemeinsame Bericht des Vorstands der ALTA FIDES Aktiengesellschaft für Grundvermögen und des Vorstands der CAMPUS REAL ESTATE AG über den Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen der ALTA FIDES Aktiengesellschaft für Grundvermögen und der CAMPUS REAL ESTATE AG vom 11. Mai 2009,
8. der nach § 293e Aktiengesetz erstattete Bericht des gerichtlich ausgewählten und bestellten Vertragsprüfers Ernst & Young Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Stuttgart, über die Prüfung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags zwischen der ALTA FIDES Aktiengesellschaft für Grundvermögen und der CAMPUS REAL ESTATE AG vom 11. Mai 2009.

Die vorgenannten Unterlagen stehen ferner auf der Internetseite der Gesellschaft unter http://www.altafides.de/sites/ir_hauptversammlung.html zur Verfügung. Auf Verlangen wird jedem Aktionär kostenlos und unverzüglich eine Abschrift dieser Unterlagen zugesandt.

9. Beschlussfassung über die Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, wie folgt zu beschließen:

- a) Die Gesellschaft wird gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 Aktiengesetz ermächtigt, in der Zeit bis zum 22. Dezember 2010 mit Zustimmung des Aufsichtsrats eigene Aktien im Umfang von insgesamt bis zu zehn von Hundert des derzeitigen Grundkapitals zu erwerben. Die Ermächtigung kann ganz oder in Teilbeträgen einmal oder mehrmals ausgeübt werden. Auf die im Rahmen dieser Ermächtigung erworbenen Aktien dürfen zusammen mit anderen Aktien der Gesellschaft, welche diese bereits erworben hat und noch besitzt oder ihr gemäß §§ 71a ff. Aktiengesetz zuzurechnen sind, nicht mehr als zehn von Hundert des Grundkapitals der Gesellschaft entfallen.

Der Erwerb erfolgt über die Börse oder mittels eines an alle Aktionäre gerichteten öffentlichen Kaufangebots. Im Falle des Erwerbs über die Börse darf der gezahlte Kaufpreis (ohne Erwerbsnebenkosten) je Aktie den Durchschnitt der Aktienkurse der ALTA FIDES-Aktie in der Schlussauktion im Xetra-Handelssystem (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse an den dem Erwerb vorangehenden letzten fünf Börsentagen um nicht mehr als fünf von Hundert über- und nicht mehr als fünf von Hundert unterschreiten. Erfolgt der Erwerb mittels eines an alle Aktionäre gerichteten öffentlichen Kaufangebots, so ist dieser zulässig, wenn der Kaufpreis oder die Grenzwerte der Kaufpreisspanne je Aktie (jeweils ohne Erwerbsnebenkosten) den Durchschnitt der Aktienkurse der ALTA FIDES-Aktie in der Schlussauktion im Xetra-Handelssystem (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse an den der Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Kaufangebots vorangehenden letzten zehn Börsentagen um nicht mehr als zehn von Hundert über- und um nicht mehr als zehn von Hundert unterschreitet bzw. unterschreiten. Ergeben sich nach Veröffentlichung des formellen Kaufangebots erhebliche Abweichungen des maßgeblichen Kurses vom gebotenen Kaufpreis oder den Grenzwerten der gebotenen Kaufpreisspanne, so kann das Angebot angepasst werden. In diesem Fall wird auf den betreffenden Durchschnittskurs der letzten zehn Börsentage vor der Veröffentlichung einer etwaigen Anpassung abgestellt. Das Volumen des Angebots kann begrenzt werden. Sofern die gesamte Zeichnung des Angebots dieses Volumen überschreitet, muss die Annahme nach Quoten erfolgen.

- b) Der Vorstand wird ermächtigt, die auf Grund der vorstehenden (lit a)) Ermächtigung erworbenen eigenen Aktien mit Zustimmung des Aufsichtsrats ganz oder teilweise unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre auch in anderer Weise als über die Börse oder durch Angebot an alle Aktionäre zu veräußern, soweit diese Aktien gegen Barzahlung zu einem Preis veräußert werden, der den Börsenkurs von Aktien der Gesellschaft gleicher Ausstattung zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet. Als maßgeblicher Börsenkurs im Sinne der vorstehenden Regelung gilt der Durchschnitt der Aktienkurse der ALTA FIDES-Aktie in der Schlussauktion im Xetra-Handelssystem (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse an den der Veräußerung der eigenen Aktien vorangehenden letzten fünf Börsentagen. Diese Ermächtigung zur Veräußerung eigener Aktien ist beschränkt auf Aktien mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von 10 Prozent. Maßgeblich ist das Grundkapital im Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung oder - falls dieser Wert geringer ist - das Grundkapital im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung. Die Höchstgrenze von 10 Prozent des Grundkapitals vermindert sich um den anteiligen Betrag des Grundkapitals, der auf diejenigen Aktien entfällt, die unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß

§ 186 Abs. 3 Satz 4 Aktiengesetz während der Laufzeit dieser Ermächtigung im Rahmen eines genehmigten Kapitals ausgegeben werden. Die Höchstgrenze von 10 Prozent des Grundkapitals vermindert sich ferner um den anteiligen Betrag des Grundkapitals, der auf diejenigen Aktien entfällt, die zur Bedienung von Wandel- bzw. Optionsschuldverschreibungen und/oder Genussrechten mit Wandlungs- oder Optionsrecht auszugeben sind, sofern die Wandel- bzw. Optionsschuldverschreibungen und/oder Genussrechte mit Wandlungs- oder Optionsrecht während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben werden.

Der Vorstand wird weiterhin ermächtigt, die auf Grund der vorstehenden (lit. a)) Ermächtigung erworbenen eigenen Aktien mit Zustimmung des Aufsichtsrats ganz oder teilweise unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre als Gegen- oder Teilgegenleistung im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder zum Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen (einschließlich der Erhöhung von Beteiligungen) zu verwenden.

Der Vorstand wird ferner ermächtigt, die auf Grund der vorstehenden (lit. a)) Ermächtigung erworbenen eigenen Aktien mit Zustimmung des Aufsichtsrats ganz oder teilweise unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre zu verwenden, um die Bezugs- und/oder Umtauschrechte aus von der Gesellschaft oder deren unmittelbaren oder mittelbaren Mehrheitsbeteiligungsgesellschaften ausgegebenen Wandel- bzw. Optionsschuldverschreibungen und/oder Genussrechten mit Wandlungs- oder Optionsrecht zu erfüllen.

Der Vorstand wird außerdem ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die auf Grund der vorstehenden (lit. a)) Ermächtigung erworbenen eigenen Aktien ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss einzuziehen. Die Ermächtigung zur Einziehung kann ganz oder in Teilen, d.h. auch mehrfach, ausgeübt werden.

Bericht des Vorstands an die Hauptversammlung zu Tagesordnungspunkt 9 gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 i.V.m. § 186 Abs. 3 Satz 4, Abs. 4 Satz 2 Aktiengesetz:

Durch die unter Tagesordnungspunkt 9 vorgeschlagene Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien soll die ALTA FIDES Aktiengesellschaft für Grundvermögen in die Lage versetzt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats eigene Aktien zu erwerben. Gemäß § 71 Abs. 2 Satz 1 Aktiengesetz dürfen auf die im Rahmen dieser Ermächtigung erworbenen Aktien zusammen mit anderen Aktien der Gesellschaft, welche diese dann ggf. bereits erworben hat und noch besitzt oder die ihr gemäß §§ 71a ff. Aktiengesetz zuzurechnen sind, nicht mehr als zehn von Hundert des Grundkapitals der Gesellschaft entfallen. Die Gesellschaft ist nach dem Beschlussvorschlag auch berechtigt, die auf Grund dieser Ermächtigung erworbenen eigenen Aktien ganz oder teilweise unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre zu veräußern oder zu begeben.

Auf Grund gesetzlicher Bestimmungen können die von der ALTA FIDES Aktiengesellschaft für Grundvermögen erworbenen eigenen Aktien über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot an alle Aktionäre wieder veräußert werden. Mit diesen Möglichkeiten des Verkaufs wird bei der Wiederausgabe der Aktien das Recht der Aktionäre auf Gleichbehandlung gewahrt.

Der Beschlussvorschlag sieht vor, dass der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats eine Veräußerung der auf Grund der vorgeschlagenen Ermächtigung der Hauptversammlung erworbenen eigenen Aktien auch in anderer Weise als über die

Börse oder durch Angebot an alle Aktionäre vornehmen kann, wenn die eigenen Aktien gegen Barleistung zu einem Preis veräußert werden, dessen betragsmäßiger Wert den Börsenpreis von Aktien gleicher Ausstattung der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet. Mit dieser Ermächtigung, die einem Bezugsrechtsausschluss gleichkommt, wird von der in § 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5 Aktiengesetz in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 Aktiengesetz zugelassenen Möglichkeit zum erleichterten Bezugsrechtsausschluss Gebrauch gemacht. Im Interesse der Gesellschaft soll damit insbesondere die Möglichkeit geschaffen werden, institutionellen oder anderen Investoren Aktien der Gesellschaft anbieten und/oder den Aktionärskreis der Gesellschaft erweitern zu können. Die Gesellschaft soll dadurch auch in die Lage versetzt werden, auf günstige Börsensituationen schnell und flexibel reagieren zu können. Den Interessen der Aktionäre wird dadurch Rechnung getragen, dass die Aktien nur zu einem Preis veräußert werden dürfen, der den Börsenpreis der Aktien der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet. Mit der Festlegung eines Durchschnittskurses für den maßgeblichen Börsenpreis soll gewährleistet werden, dass die Interessen der Aktionäre der Gesellschaft nicht durch zufällige Kursbildungen beeinträchtigt werden. Diese Ermächtigung zur Veräußerung eigener Aktien gegen eine Barleistung beschränkt sich unter Einbeziehung von Aktien, für die das Bezugsrecht der Aktionäre in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 Aktiengesetz bei Ausnutzung des genehmigten Kapitals und/oder bei Ausnutzung der Ermächtigung zur Ausgabe von Wandel- bzw. Optionsschuldverschreibungen und/oder Genussrechten mit Wandlungs- oder Optionsrecht ausgeschlossen wird, auf insgesamt höchstens zehn von Hundert des im Zeitpunkt des Wirksamwerdens oder - falls dieser Wert geringer ist - des im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung vorhandenen Grundkapitals der Gesellschaft. Durch die Anrechnungen wird sichergestellt, dass erworbene eigene Aktien nicht unter vereinfachtem Ausschluss des Bezugsrechts entsprechend § 186 Abs. 3 Satz 4 Aktiengesetz veräußert werden, wenn dieses dazu führen würde, dass insgesamt für mehr als zehn von Hundert des Grundkapitals Bezugsrechte der Aktionäre in unmittelbarer oder mittelbarer Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 Aktiengesetz ausgeschlossen werden. Diese Beschränkung liegt im Interesse der Aktionäre, die ihre Beteiligungsquote möglichst aufrecht erhalten wollen und denen auf diese Weise grundsätzlich die Möglichkeit erhalten bleibt, ihre Beteiligungsquote an der Gesellschaft durch Kauf von ALTA FIDES-Aktien über die Börse aufrechtzuerhalten.

Der Vorstand soll weiterhin ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die auf Grund der vorgeschlagenen Ermächtigung erworbenen eigenen Aktien als Gegen- oder Teilgegenleistung für den Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen (einschließlich der Erhöhung von Beteiligungen) oder im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen, d.h. gegen Sachleistung, einzusetzen. Der internationale Wettbewerb verlangt zunehmend diese Form der Akquisitionsfinanzierung. Vor diesem Hintergrund ist es für die weitere Entwicklung und Verstärkung der Marktstellung der Gesellschaft von Bedeutung, dass sie die Möglichkeit erhält, im Rahmen ihrer Beteiligungsstrategie geeignete Beteiligungen nicht nur im Wege einer Barkaufpreiszahlung, sondern auch im Wege einer Sachgegenleistung durch Überlassung von Aktien der Gesellschaft erwerben zu können. Der Gesellschaft steht derzeit auch das genehmigte Kapital gemäß § 4 Abs. 4 der Satzung der Gesellschaft für den Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen zur Verfügung. Die vorgeschlagene Ermächtigung zur Verwendung eigener Aktien stellt insoweit eine Ergänzung zum genehmigten Kapital der Satzung dar. Diese Ermächtigung soll der Gesellschaft den notwendigen Handlungsspielraum geben, sich bietende Akquisitionsgelegenheiten schnell und flexibel auch ohne Kapitalerhöhung nutzen zu können. Da eine solche Verwendung der erworbenen eigenen Aktien zudem meist kurzfristig im Wettbewerb mit anderen Erwerbsinteressenten und unter Wahrung der gebotenen Vertraulichkeit erfolgen muss,

ist die Ermächtigung zur Veräußerung der erworbenen eigenen Aktien in anderer Weise als über die Börse oder durch Angebot an alle Aktionäre erforderlich. Dem trägt der vorgeschlagene Ausschluss des Bezugsrechts Rechnung. Der Vorstand wird jeweils im Einzelfall sorgfältig prüfen, ob er von dieser Ermächtigung Gebrauch macht, sobald sich Möglichkeiten zum Erwerb einer Beteiligung konkretisieren. Er wird das Bezugsrecht der Aktionäre insoweit nur dann ausschließen, wenn sich der Erwerb im Rahmen der Beteiligungsstrategie der Gesellschaft hält und wenn der Erwerb gegen Hingabe von Aktien der Gesellschaft im wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft liegt. Bei der Festlegung der Bewertungsrelationen wird der Vorstand sicherstellen, dass die Interessen der Aktionäre angemessen gewahrt werden und demzufolge von der Ermächtigung nur insoweit Gebrauch gemacht wird, als der Wert der zu erwerbenden Beteiligung in einem angemessenen Verhältnis zum Wert der hinzugebenden ALTA FIDES-Aktien steht. Der Aufsichtsrat wird seine erforderliche Zustimmung zur Veräußerung der erworbenen eigenen Aktien in anderer Weise als über die Börse oder durch Angebot an alle Aktionäre nur erteilen, wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind.

Ferner wird der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die auf Grund der vorgeschlagenen Ermächtigung erworbenen eigenen Aktien ganz oder teilweise unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre zu verwenden, um Wandlungs- und/oder Optionsrechte bzw. Wandlungspflichten aus den von der Gesellschaft oder ihren unmittelbaren oder mittelbaren Mehrheitsbeteiligungsgesellschaften ausgegebenen Wandel- bzw. Optionsschuldverschreibungen und/oder Genussrechten mit Wandlungs- oder Optionsrecht zu erfüllen. Es kann zweckmäßig sein, anstelle der Nutzung des bedingten Kapitals ganz oder teilweise eigene Aktien zur Erfüllung der Wandlungs- oder Optionsrechte bzw. Wandlungspflichten einzusetzen.

Schließlich können die auf Grund der vorgeschlagenen Ermächtigung erworbenen eigenen Aktien von der Gesellschaft ohne erneuten Hauptversammlungsbeschluss eingezogen werden. Die Ermächtigung zur Einziehung kann ganz oder in Teilen, d.h. auch mehrfach, ausgeübt werden.

Über eine etwa erfolgte Ausnutzung der Ermächtigung zum Erwerb bzw. zur Verwendung eigener Aktien wird der Vorstand in der nächsten Hauptversammlung berichten.

Der vorstehende Bericht zu Tagesordnungspunkt 9 liegt vom Tag der Einberufung der Hauptversammlung an in den Geschäftsräumen am Sitz der Gesellschaft in 70173 Stuttgart, Königstraße 10c sowie in den Geschäftsräumen der Gesellschaft in 04107 Leipzig, Schwägrichenstraße 11 zur Einsicht der Aktionäre aus und steht auf der Internetseite unter http://www.altafides.de/sites/ir_hauptversammlung.html zur Verfügung. Auf Verlangen wird jedem Aktionär kostenlos und unverzüglich eine Abschrift dieses Berichts zugesandt.

B.

Teilnahme an der Hauptversammlung

Im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung beträgt das Grundkapital der Gesellschaft EUR 7.050.000,00 und ist eingeteilt in 7.050.000 Stückaktien. Jede Stückaktie gewährt eine Stimme, so dass die Gesamtzahl der Stimmen im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung 7.050.000 beträgt.

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nach § 19 der Satzung der Gesellschaft diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich unter Vorlage eines vom depotführenden Institut ausgestellten Nachweises ihres Aktienbesitzes bei der Gesellschaft anmelden. Der Nachweis des Aktienbesitzes muss sich auf den Beginn des 2. Juni 2009 (0:00 Uhr) beziehen und ist in Textform (§ 126b BGB) in deutscher oder englischer Sprache zu erbringen. Die Anmeldung und der Nachweis des Aktienbesitzes müssen der Gesellschaft jeweils spätestens bis zum Ablauf des siebten Tages vor dem Tag der Hauptversammlung, also bis zum Ablauf des 16. Juni 2009 (24:00 Uhr) unter folgender Adresse zugehen:

ALTA FIDES Aktiengesellschaft für Grundvermögen
c/o BADER & HUBL GmbH
Wilhelmshofstraße 67
74321 Bietigheim-Bissingen
Telefax: 07142 - 788667-11

Nach Eingang von Anmeldung und Nachweis des Aktienbesitzes bei der Gesellschaft unter der oben genannten Adresse werden den Aktionären Eintrittskarten für die Hauptversammlung übersandt. Um den rechtzeitigen Erhalt der Eintrittskarten sicherzustellen, bitten wir die Aktionäre, frühzeitig eine Eintrittskarte für die Teilnahme an der Hauptversammlung bei ihrer Depotbank anzufordern. Die Depotbank wird in diesen Fällen für die Anmeldung und den Nachweis des Aktienbesitzes Sorge tragen.

Aktionäre können das Stimmrecht durch einen Bevollmächtigten, auch durch eine Vereinigung von Aktionären, ausüben lassen. Daneben bieten wir unseren Aktionären an, sich durch von der Gesellschaft benannte weisungsgebundene Stimmrechtsvertreter in der Hauptversammlung vertreten zu lassen.

Auch im Fall einer Bevollmächtigung sind eine fristgerechte Anmeldung und Übersendung des Nachweises des Aktienbesitzes in der oben beschriebenen Form erforderlich.

Soweit die Vollmacht nicht einem Kreditinstitut, einer Aktionärsvereinigung oder anderen, mit diesen gemäß den aktienrechtlichen Bestimmungen gleichgestellten Personen oder Institutionen erteilt wird, sind Vollmachten schriftlich zu erteilen. Die Vollmacht für von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter kann schriftlich oder per Telefax erteilt werden. Sollen die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter bevollmächtigt werden, so muss der Aktionär diesen in jedem Fall zu den Tagesordnungspunkten Weisungen erteilen, wie das Stimmrecht ausgeübt werden soll. Ohne Erteilung entsprechender Weisungen ist die Vollmacht an den Stimmrechtsvertreter ungültig. Die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter sind verpflichtet, nach Maßgabe der ihnen erteilten Weisungen abzustimmen. Diejenigen Aktionäre, die von dieser Möglichkeit Gebrauch machen und den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertretern eine Vollmacht erteilen möchten, benötigen hierzu ein Vollmachtsformular, das zugleich die Erteilung von Weisungen ermöglicht. Dieses Formular wird den Aktionären zusammen mit der Eintrittskarte zugesandt. Der Aktionär hat dieses Vollmachts- und Weisungsformular auszufüllen, zu unterzeichnen und der Gesellschaft spätestens bis zum Ablauf des 19. Juni 2009 unter folgender Adresse per Post oder per Telefax zukommen zu lassen:

ALTA FIDES Aktiengesellschaft für Grundvermögen
c/o BADER & HUBL GmbH
Wilhelmshofstraße 67
74321 Bietigheim-Bissingen
Telefax: 07142 - 788667-11

Später eingehende Vollmachten und Weisungen können nicht berücksichtigt werden.

Anträge von Aktionären im Sinne von § 126 Aktiengesetz sowie Wahlvorschläge im Sinne von § 127 Aktiengesetz sind ausschließlich an die nachfolgende Adresse zu richten. Anderweitig adressierte Gegenanträge und Wahlvorschläge können nicht berücksichtigt werden.

ALTA FIDES Aktiengesellschaft für Grundvermögen
Investor Relations
Schwägrichenstraße 11
04107 Leipzig
Telefax: 0341 - 35520699
E-Mail: ir@altafides.de

Alle nach § 126 Aktiengesetz zugänglich zu machenden Anträge sowie Wahlvorschläge nach § 127 Aktiengesetz von Aktionären, die bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Hauptversammlung an die unmittelbar vorgenannte Adresse übersandt werden, werden nach ihrem Eingang auf der Internet-Seite der Gesellschaft (http://www.altafides.de/sites/ir_hauptversammlung.html) veröffentlicht. Dort werden auch etwaige Stellungnahmen der Verwaltung veröffentlicht.

Stuttgart, im Mai 2009

ALTA FIDES Aktiengesellschaft für Grundvermögen

Der Vorstand